

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Die nachgenannten AGB gelten für alle Leistungen, Arbeiten und Maßnahmen unserer Geschäftsfelder

1.2 Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende AGB des Kunden erkennen wir nicht an. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere AGB gelten bei Kaufleuten auch für alle zukünftigen, gleichartigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass wir erneut ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen müssen.

1.3 Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Der Kunde hält sich, wenn er nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt, an seinen Antrag sieben Tage gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder den vorbehaltlosen Beginn der Auftragsausführung zustande. Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.4 Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich, soweit nicht anders vereinbart, aus den vereinbarten Leistungen, Arbeiten und Maßnahmen unserer Geschäftsfelder. Bei Abschluss von Verträgen auf unbestimmte Zeit gilt nach Ablauf von 12 Monaten eine Kündigungsfrist von 3 Monaten und der Vertrag verlängert dieser sich automatisch um 1 Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Angegebene Preise verstehen sich für Kaufleute netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eventuell anfallende Gebühren für behördliche Genehmigungen, Überwachungen und ähnliches sind vom Kunden zu tragen und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Wir sind berechtigt, Preise aus Dauerverträgen nach Ablauf des ersten Vertragsjahres anzupassen, wenn Kostensenkung oder Kostenerhöhungen aufgrund von Materialpreisänderungen oder gesetzlichen Vorgaben eintreten. Das Ingenieurbüro Stöckler hält sich frei eine Anpassung gemäß der Teuerungsrate, jedoch maximal von 2% pro Jahr, vorzunehmen. Auf ein Sonderkündigungsrecht wird beidseitig verzichtet bei der Umfirmierung, Vertragsübertragung an Dritte, Verschmelzung oder Wechsel des Geschäftsführers, bei gleichzeitiger Preisstabilität. Die reguläre Kündigungsfrist bleibt unberührt.

2.3 Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von zehn Tagen. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug.

2.4 Vergütungen aus Dauerverträgen werden anteilig nach jeder vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt und sind gem. Ziffer 2.3 fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Leistungen nicht erbracht werden konnten, z. B. wenn der Kunde die Annahme bzw. Durchführung der Leistung verweigert.

2.5 Für nicht fristgerechte Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkte für Privatkunden und 8% Punkte für Kaufleute über dem Basiszinssatz berechnet werden.

2.6 Bei Zurückweisung von Lastschriften mangels Kontodeckung oder Rücknahme aus unberechtigtem Grund haftet der Zahlungspflichtige für die entstehenden Mehrkosten mit mindestens 10,00 €. Den Nachweis des unberechtigten Lastschufteinzugs oder seines Nichtverschulden obliegt dem Zahlungspflichtigen.

2.7 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

2.8 3-maliger Zahlungsverzug kann vorbehaltlich eventueller Schadensansprüche durch Gewinnausfall oder erbrachter Vorleistung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

3. Leistungszeit

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart, bestimmen wir den Zeitpunkt der Leistung, im Besonderen bei Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und Schädlingsprophylaxe, nach billigem Ermessen im Einvernehmen mit dem Kunden.

3.2 Leistungen aus Daueraufträgen bestimmen sich aus den vertraglichen vereinbarten Abständen und werden sinngemäß dem Zeitpunkt der 1. Leistungserbringung aus dem Vertrag fortgeführt. Die Termine bestimmen sich nach dem Kalendermonat und sind jeweils spätestens zum Monatsletzten zu erbringen bzw. vom Kunden abzunehmen. Am darauffolgenden Kalendertag tritt automatisch Verzug ein.

3.3 Sofern wir an der Einhaltung von Leistungsterminen durch erst nach Vertragsabschluss auftretenden oder erkennbaren Umständen sowie höherer Gewalt gehindert werden, sind wir berechtigt, die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote sowie sonstige hoheitliche Eingriffe gleich.

3.4 Bei Betriebsschließungen oder- Übergabe ist auf eine fristgerechte Kündigung des Vertrages zu achten. Ersatzvertragspartner ohne Leistungseinbuße kann gestellt werden, andernfalls behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor.

4. Leistung zur Schädlingsbekämpfung und Schädlingsprophylaxe

4.1 Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die Leistung.

4.2 Der Erfolg von Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Schädlingsprophylaxe hängt im Wesentlichen von der Zusammenarbeit der Kunden mit uns ab. Im Interesse der Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses der Maßnahmen sind unsere Empfehlungen, deren Ausführung nicht direkter Bestandteil des Vertrages sind und zur Verbesserung der Situation beitragen oder unabdingbar sind, nach Möglichkeit zeitnah umzusetzen.

4.3 Der Erfolg von Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und Schädlingsprophylaxe (z. B. Ausbringung von Ködermaterial, Gel-, Spritz-, und Nebelverfahren, Taubenvergrämung usw.) hängt von einer Vielzahl von Umständen ab, die wir nicht beeinflussen können (z. B. Gestaltung und Beschaffenheit befallener Räume und Gegenstände, Entwicklungsstadien der Schädlinge, Witterung, Umgebungstemperatur usw.). Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung beseitigen nicht die Ursachen des Schädlingsbefalls.

4.4 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus den vorgenannten Gründen auf die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen nach den anerkannten Methoden der Schädlingsbekämpfung. Sollten zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden, die über den vereinbarten Rahmen hinausgehen, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

4.5 Wir übernehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist, keine Haftung dafür, dass die in Auftrag gegebenen Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung, Abtötung oder Vergrämung sämtlicher Schädlinge führt, sowie dafür, dass der Schädlingsbefall trotz fachgerechter Durchführung der geeigneten Maßnahmen nicht erneut auftritt.

4.6 Sofern kostenfreie Nachbehandlungen vereinbart sind, beschränken diese sich ausschließlich auf die zuvor durchgeführten Maßnahmen unter denselben oder günstigeren Bedingungen mit maximal demselben Aufwand innerhalb der vereinbarten Zeit.

4.7 Der Kunde hat uns im Interesse der Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses der Maßnahmen vollständig und wahrheitsgemäß alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahme von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der befallenen Räumlichkeiten oder Gegenstände einschließlich ihrer Beschaffenheit sowie vorangegangener Behandlungen besonders mit Chemikalien gleich welcher Art. Der Kunde hat uns auch ohne ausdrückliche Frage über solche Umstände in Kenntnis zu setzen, die für ihn erkennbar für die Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung sein könnten. Der Kunde hat aus selbigen Gründen vorhandene Dokumentationen vorangegangener Behandlungen unaufgefordert zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

4.8 Stellt sich heraus, dass die Angaben zu 4.6 nicht den Tatsachen entsprechen, kann der Auftragnehmer dieses durch einen Sachverständigen nachweisen, trägt der Kunde die Kosten für Nachweis und die Kosten evtl. entstandenen Mehraufwand durch den Auftragnehmer. Es bleibt dem Kunden unbenommen seinerseits Regressforderungen zu stellen.

4.9 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit keinerlei eigene Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ohne Absprache mit uns selbst auszuführen oder Wettbewerber mit Maßnahmen zu beauftragen, die unsere Leistungen berühren.

4.10 Zur Abwendung von Gefahren und im Interesse der Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses der Maßnahmen ist vor Beginn der Maßnahme erteilten schriftlichen oder mündlichen Weisungen sowie unseren Weisungen vor Ort unbedingt Folge zu leisten.

4.11 Verstößt der Kunde wesentlich gegen eine der in den Ziffern 4.1, 4.6, 4.7, 4.8 und 4.9 genannten Pflichten, so stellt dies einen wichtigen Grund dar, der uns zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Durch eine berechtigte Kündigung gemäß dieser Ziffer entfällt die Vergütungspflicht des Kunden für die bis zum wirksam werden der Kündigung erbrachten Leistung nicht. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4.12 Wir sind berechtigt, trotz bestehenden Vertrages die Kosten für eine Akutbekämpfung, um unsere Seite des Vertrages – die Minimierung des Schädlingsbefalls – zu erfüllen, zu unseren aktuellen Preisen zusätzlich in Rechnung zu stellen, sollte der Kunde die von uns empfohlenen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlingsbefalls nicht spätestens nach zweimaliger Dokumentation unsererseits umgesetzt haben.

5. Haftung für Schlechtleistung

5.1 Wenn wir eine Maßnahme nicht vertragsgemäß ausgeführt haben, kann unser Kunde zunächst kostenfreie Nacherfüllung verlangen

5.2 Weitergehende Ansprüche wegen Schlechtleistung sind ausgeschlossen.

5.3 Sollten Anweisungen bzw. Maßnahmen schriftlicher oder mündlicher Art durch Mitarbeiter des Ingenieurbüros Stöckler durch den Auftraggeber im Rahmen des Vertrages nicht eingehalten werden, sind die daraus resultierenden Schäden und Folgeschäden von der Haftung ausgeschlossen. Ebenso

sind die Verschleppung, Entfernung sowie Missbrauch jeglicher Art der Flüssigbiozide, Festbiozide oder Halbfestbiozide bzw. Lockfallen und Köder oder sonstiger Einsatzmittel (sämtliche zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Mittel und Materialien) durch den Auftraggeber oder Dritte und die daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden von der Haftung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden und Folgeschäden die durch Schädlinge, deren Ausscheidungsprodukte und deren Entwicklungsstadien (z.B. Larve; Ei, Jungtier) beim Auftraggeber und Dritten entstehen. Das Ingenieurbüro Stöckler haftet ebenfalls nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch eine Behördenschließung oder sonstige Schließungen durch andere Institution erfolgen, aufgrund Schädlingsbefalls aller Art. Ebenso haftet das Ingenieurbüro Stöckler nicht für Schäden und Folgeschäden die durch Nichtausführung bzw. verspätete Ausführungen des Auftraggebers aufgrund der vom Ingenieurbüro Stöckler empfohlenen Maßnahmen (Maßnahmenkataloge) entstanden sind.

6. Rücktritt

6.1 Ein Rücktritt vom Vertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch den Kunden besteht nur bei festgestellter und nachgewiesener Pflichtverletzung aus dem Vertrag oder grober Fahrlässigkeit unserer Tätigkeit.

6.2 Wir behalten uns Rücktritt vom Vertrag bei Verstoß gegen Ziffer 2.3, 2.4, 3.2 und 4 ff. vor.

7. Schadensersatz

7.1 Auf Schadensersatz haften wir, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

7.2 Wir behalten uns Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 2.3, 2.4, 2.7, 3.2, 3.4 und 4 ff. vor.

7.3 Vorgenannte Haftungseinschränkungen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

7.4 Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Verjährung

8.1 Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis verjähren gemäß BGB.

9. Sonstiges

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute ist Ravensburg.

9.2 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden sollten, bleiben die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

9.3 Im Falle der Nichteinhaltung von Maßnahmen sind die daraus resultierende Schäden und Folgeschäden, auch gegenüber Dritten, von der Haftung ausgeschlossen; gleiches gilt für die Nichteinhaltung von Anweisungen schriftlicher oder mündlicher Art durch Mitarbeiter des Ingenieurbüros Stöckler.

9.4 Bei Nichteinhaltung von Sicherheitsmaßnahmen, Anweisungen und/oder Mitwirkung des Auftraggebers hält sich das Ingenieurbüro Stöckler frei, nach Mahnung, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.